



Pressemitteilung

Veterinärbehörde versagt rechtswidrig die Abfertigung von Kälberexporten

Die seit gut einem halben Jahr praktizierte Vorgehensweise der Veterinärbehörden, Kälberexporte auf eine Transportdauer von maximal 8 Stunden zu beschränken, ist rechtswidrig.

Dies hat im Umkehrschluss das Verwaltungsgericht Sigmaringen in seinem Urteil vom 09.12.2019 nun festgestellt. Geklagt hatte die KälberKontorSüd GmbH (KKS), ein Tochterunternehmen der Rinderunion Baden-Württemberg und der Viehzentrale Südwest.

Hintergrund der Klage war die Weigerung des zuständigen Veterinäramtes, Exporte von nicht abgesetzten Kälbern über eine Transportdauer von mehr als 8 Stunden abzufertigen. Eine für Landwirtschaft und Vermarkter nicht nachvollziehbare Vorgehensweise, wurden doch in den zurückliegenden Jahren solche Exporte, bei identischer Gesetzeslage, problemlos abgefertigt.

Alle Bemühungen die Situation auf politischem Wege zu lösen, um die durch den Exportstopp entstehenden großen wirtschaftlichen Schäden für Landwirte und Vermarkter zu begrenzen, scheiterten an der neuen Auslegung der bestehenden Rechtsgrundlage durch Politik und Behörden.

Infolgedessen kam es zu einem bedrohlichen Angebotsüberhang bei den Kälbern, was letztendlich zu Preisen auf historisch niedrigem Niveau führte. „Kälber billiger als Kanarienvögel“ titelte dann auch der Spiegel im November dieses Jahres einen Artikel, dessen Headline die traurige Marktsituation auf dem Kälbermarkt sehr treffend beschreibt.

Im nun vorliegenden Verwaltungsgerichtsurteil stellen die Richter fest, dass ein von einer europäischen Behörde für lange Transporte zugelassenes Transportfahrzeug, die Voraussetzungen auch für den Transport von nicht abgesetzten Kälbern nach den Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung erfüllt. Die im Handbuch Tiertransporte geforderten Voraussetzungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und können daher für eine Entscheidung nicht herangezogen werden. Zudem beinhalte das Handbuch diesbezüglich widersprüchliche Aussagen. Auch sei die von der Veterinärbehörde zitierte Stellungnahme des Friedrich-Löffler-Institutes ohne rechtsverbindlichen Charakter. Infolgedessen, so das Gericht in seiner Begründung weiter, dürfen Kälber nach den Vorgaben der Tierschutztransportverordnung auch weiterhin zweimal 9 Stunden mit einer mindestens einstündigen Ruhepause transportiert werden. Die einstündige Ruhepause darf für das Tränken und Füttern der Tiere ausgedehnt werden. Dadurch, dass der Gesetzgeber die Nähe des Bestimmungsortes explizit als bedeutendes Kriterium herausgehoben hat, ordnete das Gericht in seiner Entscheidung zudem an, dass die Fahrtzeit zum Wohle der Tiere um bis zu 2

Stunden verlängert werden kann, damit die Kälber, ggf. kurz vor dem Erreichen des Zielortes, nicht einer erneuten Belastung durch den Ent- und Beladevorgang ausgesetzt werden müssen.

Der KälberKontorSüd GmbH ist es damit gelungen für die Milchviehhalter in Baden-Württemberg, aber sicherlich auch über die Landesgrenzen hinaus, ein Urteil zu erwirken, das europäische Wettbewerbsgleichheit wiederherstellt, denn schon sehr bald nach Beginn des politisch motivierten deutschen Exportstopps wurde der Bedarf spanischer Mastbetriebe durch Kälber aus den osteuropäischen Nachbarländern, den Niederlanden und Irland annähernd vollumfänglich gedeckt. Diese unterliegen, wie deutsche Kälber, ebenfalls den Regelungen der europäischen Tierschutztransportverordnung EG 1/2005.

Zusammenfassend, kurz vor Weihnachten, ein Urteil mit deutlich positiver Signalwirkung für die deutsche Landwirtschaft.

KälberKontorSüd GmbH
Beim Ried 2
88339 Bad Waldsee
Telefon (07524) 9 73 60
Fax (07524) 97 36 20
www.kaelberkontor.de

Sitz Bad Waldsee
Geschäftsführer:
Dr. Holger Mathiak, Dieter Mebus
Amtsgericht Ulm HRB 724064
AR-Vorsitzender; Josef Volkwein

Bankverbindung:
DZ Bank AG
BLZ 600 600 00
Kto.-Nr. 1867600000
UStIdNr. DE 266757014
IBAN: DE266757014